



SV/FIN/019/2020

Informationsvorlage

öffentlich

**Prüfungsmitteilung der "Evaluation Gebührenprüfung" des Nds.
Landesrechnungshofes**

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 21.10.2020	Verfasser: Klumpe, René
Produkt: 54510 Straßenreinigung		
Datum	Gremium	
23.11.2020 02.12.2020	Verwaltungsausschuss Rat	

Der Nds. Landesrechnungshof prüft seit dem Jahr 2011 im Rahmen einer Prüfungsreihe die Erhebung von Benutzungsgebühren auf deren Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die vergleichenden Prüfungen sollten Problembereiche identifizieren und notwendige Verfahrensänderungen aufzeigen. Prüfungsschwerpunkt war die Gebührenkalkulation. Bei zwei Prüfungen wurden zudem das Satzungsrecht und das Gebührenerhebungsverfahren geprüft.

Bei den Prüfungen wurden vom Nds. Landesrechnungshof unterschiedlich stark ausgeprägte Schwachstellen festgestellt. Die geprüften Kommunen erklärten in ihren Stellungnahmen häufig, die auf entsprechenden Prüfungsfeststellungen beruhenden Handlungsempfehlungen (HE) des Nds. Landesrechnungshofes umsetzen zu wollen oder schon umgesetzt zu haben. Diese Evaluation als Folgeprüfung der in der Vergangenheit durchgeführten Gebührenprüfungen, sollte feststellen, ob die geprüften Kommunen die getroffenen HE aufgenommen und umgesetzt haben. In die Evaluation wurden nur die Gebührenprüfungen einbezogen, für die die Prüfungsmitteilungen bis zum 31.12.2016 erstellt und versandt wurden. Die geprüften Kommunen hatten zwischenzeitlich die Möglichkeit, die genannten HE umzusetzen. Sofern die Kommunen HE nicht umsetzten, die keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Gebühren haben, beispielsweise die HE nach Wiederbeschaffungszeitwert abzuschreiben, werden diese nicht erneut aufgegriffen. Bei HE, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit haben (z. B. Feststellung der Grunddaten wie der Flächen), hält der Nds. Landesrechnungshof nach wie vor eine Änderung für erforderlich und geht auf diese im Folgenden gesondert ein.

Zur Durchführung der Evaluation wurden den betroffenen Kommunen im September 2019 Fragebögen zur Bearbeitung übersandt. Zudem wurden die Kommunen dazu aufgefordert, ihre Angaben zu belegen. Gegebenenfalls wurde zur Verifizierung der gemachten Angaben Rücksprache, in Einzelfällen vor Ort, gehalten.

Die hohe Anzahl bereits umgesetzter sowie konkret geplanter Umsetzungen von HE der evaluierten Gebührenprüfungen wertet der Nds. Landesrechnungshof als Indiz dafür, dass eine hohe Akzeptanz der HE bei den geprüften Kommunen bestand. Basis des Fazits ist auch der Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit den Beschäftigten der Verwaltungen im Rahmen dieser und der evaluierten Prüfungen. Die Stadt Diepholz wurde, wie 19 weitere Kommunen, in der Kalkulation der Straßenreinigung geprüft. Der Leitsatz im Kommunalbericht zum Thema „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr“ lautet: „Die Kosten, die die Städte in ihre Gebührenkalkulation einbezogen, deckten überwiegend nicht die Kosten der Straßenreinigung. Die Mehrzahl der Städte legte ihren Gebührenkalkulationen nicht alle einzubeziehenden Kosten zugrunde. Dies war auch bei vielen Städten

der Fall, die 2013 ihren Haushalt in der Planung nicht ausgleichen konnten. Diese Städte trifft eine besondere Pflicht, rechtlich zulässige Kosten der Straßenreinigung einzubeziehen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.“

Im Jahr 2014 wurde die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren bei 20 Kommunen geprüft. In der Prüfungsmitteilung vom 05.03.2015 wurden gegenüber 18 Kommunen 35 HE ausgesprochen. Hiervon setzten diese 16 HE (46 %) um.

Die Prüfung hatte folgende ausgewählte Punkte zum Inhalt:

- Berücksichtigung der Kosten für Winterdienstleistungen,
- Berücksichtigung der Gemeinkosten,
- Berücksichtigung der Kosten für die Bereithaltung und Leerung der Abfallbehälter,
- Höhe des Anteils der Allgemeinheit,
- fehlende Kalkulation und fehlerhafter Gebührenaussgleich,
- Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Gegenüber der Stadt Diepholz wurden 3 HE ausgesprochen. Hiervon wurden zwei umgesetzt.

Hier zusammenfassend die wesentlichen Prüfungsergebnisse für die 20 geprüften Kommunen zum Thema „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“, die die Stadt Diepholz betrifft:

- Kosten für Winterdienstleistungen

Zwei Kommunen erbrachten teilweise unentgeltlich Winterdienstleistungen. Sie bezogen die Kosten hierfür nicht in ihre Gebührenkalkulation ein.

Fünf Kommunen berücksichtigten keine Kosten des Winterdienstes. Den Kommunen wurde empfohlen, zu prüfen, ob und in welcher Höhe sie für die Winterdienstleistungen eine Gebühr von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke erheben können.

Nur die Stadt Diepholz setzte die HE um. Sie fasste ihre Straßenverzeichnisse für den Sommer- und den Winterdienst neu. Infolgedessen erhob sie von allen Eigentümern an Straßen, in denen sie einen Winterdienst leistete, eine Gebühr für die Reinigungsklasse Winterdienst.

- Gemeinkosten

Neun Kommunen berücksichtigten nicht alle rechtlich zulässigen Gemeinkosten in ihren Gebührenkalkulationen. Sie bezogen weder die anteiligen Kosten der Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten noch für die Vertretung ein. Zwei dieser Kommunen berücksichtigten darüber hinaus auch die anteiligen Personal- bzw. Sachkosten der Organisationseinheiten Zentrale Steuerung, Finanzen bzw. Kasse und des Rechnungsprüfungsamtes nicht in ihren Gebührenkalkulationen soweit sie für die Einrichtung Straßenreinigung tätig wurden. Diesen Kommunen wurde empfohlen, die rechtlich zulässigen Gemeinkosten in ihren Kalkulationen zu berücksichtigen.

Die Stadt Diepholz setzte diese HE nicht richtig um. In der nächsten Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren wird hier nachgebessert.

- fehlende Kalkulation/fehlerhafter Gebührenaussgleich

Diese Handlungsempfehlung wurde von der Stadt Diepholz umgesetzt, aber in der Prüfungsmitteilung wird auf diesem Punkt nicht weiter eingegangen.

Die Prüfungsmitteilung, die als Anlage zur Sitzungsvorlage in das Gremieninformationssystem eingestellt ist, enthält die detaillierten Erläuterungen der Prüfungsergebnisse.

Die Stadt Diepholz hat zum Prüfungsbericht keine Stellungnahme abgegeben.

Die Prüfungsmitteilung ist gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) dem Rat bekanntzugeben. Dies ist mit dieser Informationsvorlage erfolgt. Nach der Bekanntgabe ist die Prüfungsmitteilung sieben Werktage öffentlich auszulegen.

Anlagen:

- Prüfungsmitteilung „Evaluation Gebührenprüfung“ des Nds. Landesrechnungshofes vom
08.09.2020

gez. Marré
Bürgermeister